

Vereinsstatuten

women ++

mit Sitz in Zürich

§1 Name und Sitz

- 1) Unter dem Namen "women ++" besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von den Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Dieses Verein ist eine unabhängige juristische Person mit Rechtsfähigkeit und unterliegt dem schweizerischen Recht. Seine Dauer ist unbegrenzt.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 8000 Zürich.

§2 Zweck

- 1) Der Verein bezweckt:
 - a) die Organisation von Weiterbildung-, Technologie- und Netzwerkveranstaltungen mit dem Ziel der Förderung der Frau;
 - b) die Förderung von der Gleichberechtigung und Erhöhung von gebildete Frauen im STEM-Bereich (Science, Technology, Engineering & Mathematics). women++ schafft neue Vorbilder und bietet ein unterstützendes Umfeld, das die Zusammenarbeit, die unternehmerische Initiative und Innovation fördert;
 - c) die Förderung von talentierten Frauen im Technologiebereich und die Zusammenarbeit mit Unternehmen / Universitäten / Organisationen / anderen juristischen Personen, die sich auch mit der Gleichstellung der Frau auseinandersetzen und darin investieren.
- 2) Zu unserer Zielgruppe gehören alle Personen, insbesondere Frauen und Minderheiten, die sich, unabhängig von

ihrem Fachwissen und Werdegang, für Technologie & Wissenschaft interessieren.

- 3) Unsere Veranstaltungen sind öffentlich und stehen auch für Nichtmitglieder, Frauen sowie Männer, offen.
- 4) Der Verein kann sich an allen Aktivitäten beteiligen und alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen ergreifen, um die oben genannten Ziele zu erreichen.

§3 Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder, die das Wahlrecht haben wollen, müssen sich für Geschlechtervielfalt und Gleichberechtigung einsetzen, und in Übereinstimmung mit dem in der Statuten festgelegten Zweck handeln.
- 2) Die folgende Tabelle gibt die Arten von Mitgliedschaften und zugehörigen Rechten / Gebühren an:

Art der Mitgliedschaft	Spezifikation
Voll	Volle Gebühr + Stimmberechtigung
Genosse	Teilgebühr + keine Stimmberechtigung
Ehrenamtliche (externe außergewöhnliche Leute)	Keine obligatorische Gebühr + keine Stimmberechtigung

- 3) Alle Mitglieder müssen natürliche Personen sein, und dürfen nur eine Stimmberechtigung haben.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- 1) Jedes Vollmitglied bezahlt einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag muss in CHF pro Mitglied und pro Jahr bezahlt werden. Die Ausfallrate für den Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand jährlich festgelegt, sollte jedoch 250 CHF nicht überschreiten.
- 2) Der tatsächliche Mitgliedsbeitrag ist abhängig von der Art der Mitgliedschaft. Vollmitglieder bezahlen die volle Ausfallgebühr; Genosse bezahlen einen Bruchteil der Ausfallgebühr. Es gibt keine obligatorische Gebühr für die Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder müssen bei der Annahme der Mitgliedschaft angeben, wie viel sie beitragen möchten.
- 3) Mitgliedsbeiträge sind auf Verlangen zur Zahlung fällig und sind innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.
- 4) Unter besonderen Umständen (z. B. wenn der Haushalt des Vereins nicht ausreicht, um seine Fixkosten zu decken), hat der Vorstand das Recht, Mittel unter seinen Mitgliedern zu beschaffen. Jeder Beitrag zum Fundraising ist freiwillig.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Gründungsmitglieder sind die ersten ordentlichen Mitglieder der Vereinigung.
- 2) Ansonsten beginnt jeder Mitgliedschaft nach der Ernennung.
- 3) Die Mitgliedschaft endet an dem Tag, an dem ein Mitglied zurücktritt oder aus seiner Funktion ausgeschlossen wird (siehe Artikel 15). Austretende oder vertriebene Mitglieder haben keine Rechte gegen das Vermögen des Vereins.

- 4) Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich, indem sie den Vorstand schriftlich benachrichtigen oder die Zahlung einstellen. Bezahlte Mitgliedsbeiträge sind nicht erstattungsfähig.

§ 6 Mittel

Der Verband bezieht seine Mittel aus: (a) Gebühren und Beiträgen der Mitglieder (siehe Artikel 4); (b) Spenden, Zuschüsse und andere Zahlungen, z.B. Entschädigung für unsere Aktivitäten oder für Waren.

§ 7 Haftung

Die finanziellen Verpflichtungen des Verbandes können nur aus dessen Vermögen befriedigt werden. Kein Mitglied des Vereins haftet persönlich für die Verpflichtungen oder Schulden des Vereins.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- A) die Generalversammlung;
- B) der Vorstand;

§9 Generalversammlung, Verfassung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins.

§10 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- 1) Änderungen der Statuten vorzuschlagen und abzustimmen (siehe Art.13);
- 2) die Mitgliedsbeiträge jährlich zu bestimmen;
- 3) Änderungen des jährlichen Tätigkeitsprogramms und des Budgets vorzuschlagen oder zu akzeptieren;

- 4) über andere von den Mitgliedern oder dem Vorstand aufgeworfene Fragen zu entscheiden;
- 5) die Beschwerde gegen die Ausweisung von Mitgliedern zu behandeln;
- 6) über die Auflösung des Vereins zu entscheiden und die Verwendung der verbleibenden Vermögenswerte festzulegen.

§11 Mitgliederversammlung, Sitzungen

- 1) Die jährliche Versammlung der Generalversammlung ist eine persönliche Sitzung, an der jedoch eine Telefonkonferenz teilnehmen kann. Andere Sitzungen können online abgehalten werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet auf Einladung des Vereinsvorstandes oder auf Antrag von mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder statt. In der Mitteilung sind der Ort und der Zeitpunkt der Sitzung, die Tagesordnungspunkte sowie ggf. die Anträge anzugeben. Meetings müssen mindestens 14 Tage im Voraus angerufen werden.
- 3) Spätestens 14 Tage vor dem Tag der ordentlichen Generalversammlung wird der Jahresbericht des Vorstands den ordentlichen Mitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.
- 4) Die Generalversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

§12 Stimmrechte

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Generalversammlung. Abstimmungen sind nicht auf ein anderes volles Mitglied oder eine dritte Person übertragbar.

§13 Beschlussfassung

- 1) Sitzungen der Generalversammlung:
 - a) Soweit nicht durch zwingende Bestimmungen des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Das Board wird die entscheidende Stimme haben. Ein Entscheidungsprotokoll muss über die getroffenen Entscheidungen erstellt werden.
 - b) Änderungen der Statuten bedürfen der absoluten Mehrheit der Stimmen. Mehr als 50% der stimmberechtigten Mitglieder müssen zu ihren Gunsten stimmen.
 - c) Mitglieder können auch im Voraus abstimmen, wie dies vom Veranstalter der Veranstaltung vorgegeben wird.
- 2) Sitzungen des Vorstands:
 - a) Die Sache wird angenommen, wenn die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen für sie spricht.

§14 Vorstand, Statuten

- 1) Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 2) Die Mitglieder des Vorstands handeln freiwillig und erhalten keine Entschädigung für ein solches freiwilliges Amt. Sie werden jedoch in angemessener Weise für anfallende Auslagen erstattet.
- 3) Der Vorstand führt das laufende Geschäft und vertritt den Verein nach außen.

§15 Vorstand, Befugnisse

Das Board hat unter anderem folgende Aufgaben:

- a) Entwicklung eines jährlichen Programms und Budgets für die Prüfung der Generalversammlung;
- b) die laufenden Verwaltungsentscheidungen

- einschließlich der Finanzen zu handhaben;
- c) Festlegung und Änderung der Organisationsregeln der Vereinigung und Festlegung von Richtlinien;
 - d) Verteilen von Aufgaben an Freiwillige. Um die Vereinsziele zu erreichen, kann der Vorstand Personen für eine angemessene Entschädigung einstellen;
 - e) Ernennung von ordentlichen, assoziierten und Ehrenmitgliedern;
 - f) Ausschluss von Vollmitgliedern, assoziierten Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§16 Vorstand, Pflichten

- 1) Der Vorstand erstellt die folgenden Dokumente:
 - a) ein jährliches Aktivitätsprogramm;
 - b) ein Jahresbudget;
 - c) einen Jahresbericht über die Vereinsaktivitäten.
- 2) Die Generalversammlung muss informiert werden, so dass Einwände eingegeben werden können, wenn die Vorstandsmitglieder der Ansicht sind, dass einer der folgenden Fälle eintritt:
 - a) die Summe der Finanzinvestitionen oder die Kosten für die Akquisitionen die im Jahresbudget vorgesehenen Mittel übersteigen;
 - b) bei großen Änderungen des Jahresprogramms oder der Vereinsstrategie;
 - c) wenn die Angelegenheit dem Verein Schaden zufügen kann.

§17 Vorstandsversammlung

- 1) Der Vorstand versammelt sich, den aktuellen Geschäftsanforderungen entsprechend.
- 2) Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

- 3) Wichtige Angelegenheiten werden bei Vorstandssitzungen (persönlich oder online) abgestimmt.

§18 Geschäftsjahr

Die Konten des Vereins werden jedes Jahr am 31. Dezember und erstmals am 31. Dezember 2017 erstellt.

§19 Auflösung und Liquidation

- 1) Der Verein wird aufgelöst:
 - d) wenn es seine Zwecke erfüllt hat;
 - e) durch Abstimmung der Generalversammlung gemäß Artikel 13;
 - f) unter den vom Gesetz vorgesehenen Umständen.
 - g) Im Falle der Auflösung des Vereins muss der Vorstand die Liquidation durchführen. Der Vorstand verteilt das Vermögen des Vereins nach Zahlung aller Schulden des Vereins auf der Grundlage der Entscheidung der Generalversammlung.

§20 Inkrafttreten

Die Gründungsmitglieder haben die vorliegende Statuten im Wege der Korrespondenz übernommen. Die vorliegende Statuten ist heute in Kraft getreten.